

25. Kann die Revision darauf gestützt werden, daß ein in der Spruchliste verzeichneter Geschworener nicht geladen und nicht erschienen ist?

StPD. § 280, § 377 Nr. 1.

GG. § 93.

II. Straffenat. Ur. v. 11. März 1913 g. L. II 1130/12.

I. Schwurgericht Verden.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Nach Inhalt des Protokolls über die Bildung der Geschworenenbank ist der als Geschworener erschienene neunundzwanzigjährige Halbmeier Heinrich B. darauf aufmerksam gemacht worden, daß er versehentlich statt seines Vaters geladen sei; er ist mit der Auflage entlassen worden, seinen Vater zu veranlassen, zu den weiteren Sitzungen des Schwurgerichts zu erscheinen. Darin liegt die Feststellung, daß ein gemäß §§ 91, 92 GG. ausgeloster und in die Spruchliste aufgenommener Hauptgeschworener nicht geladen war. Die deswegen

erhobene Klage aus § 377 Nr. 1 StPD. ist unbegründet. Nach § 280 das. darf zur Bildung der Geschworenenbank geschritten werden, wenn die Zahl der erschienenen und nicht gemäß § 279 das. ausgeschiedenen Geschworenen mindestens vierundzwanzig beträgt. Dieser Fall lag vor. Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil vom 25. Januar 1895 Entsch. in Straff. Bd. 26 S. 409 ausgesprochen: Die Bestimmung des § 280 beruhe auf der Auffassung, daß dem Ablehnungsrechte der Prozeßbeteiligten hinreichender Spielraum geboten sei, wenn die Doppelzahl der für die Geschworenenbank notwendigen Personen zur Wahl gestellt werde. Dann werde zur Auslosung geschritten ohne vorgängige Prüfung, ob das Ausbleiben einzelner in der Liste aufgeführter Personen auf einen Zufall, ein pflichtwidriges Verhalten der Geschworenen, einen Fehler bei der Ladung oder eine ungerechtfertigte Beurteilung oder Ausscheidung von Geschworenen zurückzuführen sei. Der Grund sei, daß die etwa vorgefallenen Verstöße oder Versehen der bezeichneten Art regelmäßig nicht durch eine schnelle Abhilfe unwirksam gemacht werden könnten.

Die Ladung des in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen B. ließ sich nicht nachholen. Wäre sie wesentlich gewesen, so hätte die Hauptverhandlung ausfallen müssen; denn die Voraussetzung für Auslosung von Hilfsgeschworenen nach § 280 StPD. war nicht gegeben. Auch einem derartigen Mißstande will der § 280 vorbeugen.“ . . .